

Kriterienkatalog für KAT- Mischfutterhersteller und Selbstmischer (Verwendern von eigenem Getreide)



Kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
-KAT-

Holbeinstr. 12
D-53175 Bonn

Telefon + 49 228 95960 0
Telefax + 49 228 95960 50
E-Mail: info@kat-cert.de
Internet: www.kat-cert.de
www.was-steht-auf-dem-Ei.de

Inhalt

1. PRÄAMBEL

- 1.1 GRUNDSÄTZLICHES**
- 1.2 GELTUNGSBEREICH**
- 1.3 DEFINITIONEN**
 - 1.3.1 Mischfutterhersteller
 - 1.3.2 Selbstmischer

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- 2.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSPROGRAMME IN DER FUTTERMITTELWIRTSCHAFT**
- 2.2. PROZESSKONTROLLEN DER ROHWARENBESCHAFFUNG; FUTTERMITTELHERSTELLUNG UND DES HANDELS**
 - 2.2.1 Rohstoffmanagement
 - 2.2.2 Rohstofflagerung
 - 2.2.3 Verschleppungen (Produktionsreihenfolge)
- 2.3 HERSTELLUNG VON BIO- FUTTERMITTELN**
- 2.4 MINERALFUTTERHERSTELLUNG**
- 2.5 HERKUNFT ZUSATZSTOFFE (Kokzidiostatika)**
- 2.6 LOGISTIK (Fuhrpark)**

3. SPEZIELLE KONTROLLKRITERIEN

- 3.1 VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG VON EIGENKONTROLLMAßNAHMEN**
- 3.2 PRÜFPLÄNE**
 - 3.2.1 Kontrollkriterien für Eigenkontrollen
 - 3.2.2 Anzuwendende Untersuchungsmethoden – Grenz- und Richtwerte
 - 3.2.3 Kontrollpläne Mischfutterhersteller (MH)
 - 3.2.4 Kontrollpläne für Einzelfutterhersteller (EH)
 - 3.2.5 Kontrollpläne für Selbstmischer (SM)
 - 3.2.6 Kontrollpläne für Verwender von eigenem Getreide (VEG)

4. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN UND DEREN DOKUMENTATION

- 4.1 MAßNAHMEN IN KRISENFÄLLEN
- 4.2 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN
- 4.3 ALLGEMEINE BETRIEBSDATEN

5. PRÜFUNG IM RAHMEN DER RÜCKVERFOLGBARKEIT

1. PRÄAMBEL

EEC - European Egg Consortium GmbH ist ein Unternehmen, das die Prüfung, Überwachung und Rückverfolgung von stufenübergreifenden Prozessstandards, insbesondere von Eiern und Eiprodukten sowie daraus hergestellten Produkten über alle Produktions- und Vertriebsstufen zum Zweck hat.

Das EEC wird zu dieser Tätigkeit u. a. von dem Verein für kontrollierte Tierhaltungsformen e.V. (KAT) und der Gütegemeinschaft Eier GmbH (GGE) beauftragt:

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. steht als Herkunfts- und Rückverfolgungssystem für Eier aus alternativen Haltungsformen in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern. Ziel ist eine lückenlose Überwachung und konsequente Erfassung der Warenbewegungen vom Legebetrieb bis hin zum Lebensmitteleinzelhandel unter besonderer Berücksichtigung tierschützerischer Aspekte.

Die KAT-Prüfsystematik konzentriert sich ausschließlich auf den Bereich alternativer Tierhaltungsformen mit Freiland-, Boden- und Biohaltung.

Neben der Herkunftssicherung stellt KAT zusätzliche Anforderungen an Futter-, Trinkwasser und Haltungsbedingungen, sowie an die Hygiene in Abpackbetrieben.

Jeder Betrieb in der Produktionskette kann sich dem KAT-System anschließen und verpflichtet sich, die jeweiligen Kriterien der KAT-Bestimmungen bzw. Markennutzung und die mitgeltende Prüfsystematik einzuhalten. Bei Erfüllung der Anforderungen wird zur Schaffung der Widererkennbarkeit ein Prüfzeichen vergeben.

GGE – Gütegemeinschaft Eier GmbH steht als Herkunfts- und Rückverfolgungssystem für Eier aus anderen Haltungsformen in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern. Ziel ist ebenfalls eine lückenlose Überwachung und konsequente Erfassung der Warenbewegungen vom Legebetrieb bis hin zum Lebensmitteleinzelhandel. Grundlage ist die Hennenhaltungsverordnung. Die Einhaltung der Prüfzeichenanforderungen (Markennutzungsvertrag) wird auf allen Stufen durch ein **Dokumentations- und Kontrollsystem** gewährleistet.

Jeder Betrieb in der Produktionskette kann sich dem GGE-System anschließen und verpflichtet sich, die jeweiligen Kriterien der GGE-Bestimmungen bzw. Markennutzung und die mitgeltende Prüfsystematik einzuhalten. Bei Erfüllung der Anforderungen wird zur Schaffung der Widererkennbarkeit ein Prüfzeichen vergeben.

Teilnehmer dieser Organisationen sind Betriebe, deren Unternehmenszweck die Erzeugung und Vermarktung von Hühnereiern und daraus hergestellten Produkten ist. Die Kontrollen werden durch regional zuständige Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die Zulassung der Zertifizierungsstellen obliegt EEC.

Grundsätzlich steht es den beteiligten Wirtschaftskreisen frei, **zusätzliche Anforderungen** zu vereinbaren bzw. vereinbarte Anforderungen fortzuführen.

Die Einhaltung der Prüfzeichenanforderungen (Markennutzungsvertrag) wird auf allen Stufen durch ein **Dokumentations- und Kontrollsystem** gewährleistet.

Der vorliegende Leitfaden dient als Instrument zur systematischen Umsetzung der Anforderungen bei Mischfutterherstellern und gliedert sich in:

- Allgemeine Betriebsdaten (Stammdaten);
- branchen- und produktspezifische Darstellung der Kriterien und entsprechender Anforderungen an Dokumentation und Eigenkontrolle
- mitgeltende Unterlagen

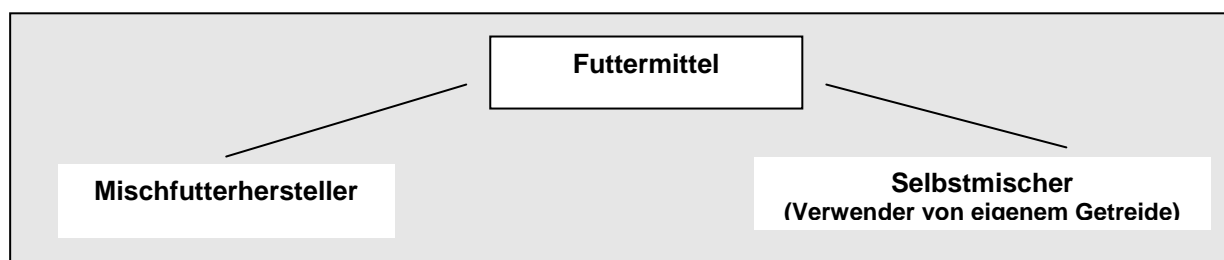
Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller

1.1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Anforderungsprofil zur Durchführung erforderlicher Kontrollen ist vertraglich geregelt. Grundlage hierfür ist die Markensatzung / Markennutzungsvertrag KAT und GGE verbunden mit den Anforderungen der jeweiligen Prüfsystematik der beteiligten Stufen.

Die Durchführung und Sicherstellung der jeweiligen Anforderungen liegt im Verantwortungsbereich KAT bzw. GGE.

Die Prüfung der Futtermittelhersteller unterteilt sich in zwei unterschiedliche Prüfbereiche entsprechend Herstellungs- und Verwendungsprozessen:



Entsprechend der jeweiligen Zuordnungen lassen sich die Bewertungskriterien in unterschiedlichen Checklisten und Leitfäden zusammenfassen und gestalten wie sie der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen sind:

<u>TYP</u>	<u>KRITERIEN</u>	<u>BEWERTUNG</u>
Mischfutterhersteller (MF)	Checkliste Mischfutterhersteller	Registrierung/Anmeldung als Mischfutterhersteller erforderlich
Selbstmischer (SM)	Checkliste Selbstmischer Checkliste Verwender von eigenem Getreide	Anmeldung erforderlich/ Zusatzkriterien/ Mobiler Selbstmischer

1.2 GELTUNGSBEREICH

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Futtermittelwirtschaft entwickelt. Diese umfasst alle Mischfutterhersteller, Hersteller und Lieferanten von Einzelfuttermitteln, Selbstmischer (Verwendern von eigenem Getreide). Für Mischanlagen, die keiner amtlichen Anerkennung nach EU-Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22.12.1995 bedürfen, besteht eine Anzeigepflicht bei allen Überwachungsbehörden in deren Verantwortungsbereich die Anlagen eingesetzt werden. Der Leitfaden ist unabhängig von der Betriebsgröße und hat Gültigkeit für alle Teilnehmer dieser Stufen.

1.3 DEFINITIONEN

1.3.1 DEFINITION MISCHFUTTERHERSTELLER

Als Mischfutterhersteller gelten alle stationären sowie fahrbaren Mahl- und Mischanlagen mit gewerblicher Nutzung, unabhängig von ihrer Größe. Sie alle unterliegen den gleichen Anforderungen an die Qualitätssicherung.

1.3.2 DEFINITION SELBSTMISCHER (VERWENDER VON EIGENEM GETREIDE)

Landwirtschaftliche Unternehmen, die ihre Futtermittel auf Basis der eigenen Getreideproduktion ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen sowie daraus Eigenmischungen herstellen, fallen unter die Rubrik der KAT- Selbstmischer sofern sie nachfolgende Kriterien einhalten und weniger als 500t Futter produzieren:

- 1.) es werden Einzelfuttermittel zum Eigenbedarf erzeugt oder zugekauft
- 2.) aus den Futtermitteln werden Eigenmischungen für den Eigenbedarf an Futtermitteln zur Verfütterung an Legehennen hergestellt; die Herstellung kann auch in Kooperation mit anderen Landwirten erfolgen
- 3.) ein Handel mit den hergestellten Futtermitteln findet nur mit Kooperationspartnern des gleichen Systems (z.B. KAT oder GGE) nach vorheriger Genehmigung durch EEC statt.
- 4.) Mineralfutter und Ergänzungsfuttermittel entsprechen den KAT/GGE- Bestimmungen
- 5.) Bezug von Mineralfutter und Ergänzungsfuttermitteln nur von KAT/GGE zugelassenen Futtermittelwerken
- 6.) Stationäre Mischanlagen sind obligatorisch (Einsatz mobiler Mahl- und Mischanlagen entsprechend Anforderungen dieses Leitfadens)

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSPROGRAMME IN DER FUTTERMITTELWIRTSCHAFT

- Nachweis des Eigenkontrollsystems (HACCP)
- Qualitätsmanagementsysteme (QC Quality Control; ISO 9000; GMP+)
- Rückverfolgbarkeitssysteme
- Verantwortlichkeit und Hygienepläne
- Einfuhr von Futtermitteln/Rohstoffkomponenten (Einkauf und Rohstoffmanagement)

2.2 PROZESSKONTROLLEN DER ROHWARENBESCHAFFUNG; DER FUTTERMITTEHERSTELLUNG UND DES HANDELS

2.2.1 ROHSTOFFMANAGEMENT

Es dürfen nur Futtermittelausgangserzeugnisse eingesetzt werden, die der Positivliste der deutschen Normenkommission entsprechen. Die über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen festgelegten Bestimmungen für Futtermittel, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, müssen mit den Hygiene- und Sicherheitsstandards der Gemeinschaft oder gleichwertigen Standards übereinstimmen. Ein ausreichendes Verfahren zur Wareneingangskontrolle muss festgelegt sein und gemäß den beschriebenen Verfahren durchgeführt werden:

- Kriterien, die zur Annahme/Ablehnung eines Produktes herangezogen werden
- Identifikation laut Warenbegleitpapieren
- Überprüfung der Disposition (Einkaufskontrakt)
- Überprüfung des Vorliegens von Voruntersuchungen, Veterinärzeugnis, Zertifikaten
- Sichtkontrolle, Musterziehung
- Prüfungen, die vorzunehmen sind (Prüfplan – produktbezogen)
- Freigabe für Übernahme in Lagerbestand
- Verantwortlichkeiten (Wer darf sperren?)
- Dokumentation

Die Wareneingangskontrolle muss hierbei die Prüfung der Vorfrachten beinhalten. Hierüber soll klargestellt werden, ob eine Direktlieferung ab Lieferbetrieb oder über Umschlaglager erfolgte, welche Transportmittel verwendet wurden der Reinheitszustand der Transportmittel (die Art der zuvor transportierten Substanzen) und ob vor der Beladung eine Reinigung (Art der Reinigung ist festzulegen: Trocken- oder Nassreinigung) stattgefunden hat. Die Fahrzeuge, die die Rohstoffe an den Betrieb liefern, haben frei von Verschmutzungen zu sein. Es sind Definitionen der Substanzen und Reinigungsverfahren festzulegen. Die gesamten Informationen haben in schriftlicher Form vorzuliegen.

Abweichungen, die die Inhaltsstoffe betreffen, können separate Lagerung und Änderungen in den Erzeugungsaufträgen erfordern. Mangelhafter Hygieniezustand oder eventuell Kontaminationen erfordern ebenfalls eine separate Lagerung, entsprechende Behandlung zur Beseitigung des Mangels und nachfolgende Reinigung oder auch Stoßung von Teilen oder der gesamten Lieferung.

2.2.2 ROHSTOFFLAGERUNG

Rohstofflager bedürfen nicht nur einer mengenmäßigen sondern auch einer Überprüfung des Gesundheitszustandes wie z.B. Schädlingsbefall, Temperatur, Feuchtigkeit etc.. Zu setzende Maßnahmen bei festgestellten Fehlern wären beispielsweise Belüften, Kühlen, Trocknen, Begasen, Reinigen u .a..

Die Silos und andere Lagereinrichtungen, in denen die Rohstoffe aufbewahrt werden, gilt es eindeutig zu dokumentieren.

2.2.3 VERSCHLEPPUNGEN (Produktionsreihenfolge)

Damit Verschleppungen bestmöglich ausgeschlossen werden, ist eine „Kontaminationsmatrix“ zu erstellen.

In dieser sind jene Punkte festzulegen, die bei Sortenwechsel in der Produktionsreihenfolge zu beachten sind. Während der gesamten Futtermittelproduktion muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Verletzung der Chargenreihenfolge kommt und Kontaminationen unterbunden werden.

Die tatsächliche Reihenfolge aller hergestellten Futtermittelchargen und die Zuordnung der Chargennummer sind in einem Produktionsprotokoll zu dokumentieren. In diese fortlaufende Dokumentation ist die Durchführung der Reinigungschargen (mit Art, Menge und Verwendungszweck) einzutragen.

2.2 HERSTELLUNG VON BIO- FUTTERMITTELN

GELTUNGSBEREICH:

Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Einzelfuttermittel) soweit diese Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet sind bzw. gekennzeichnet werden sollen.

Dazu zählen auch Futtermittel, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb für die Vermarktung verarbeitet werden.

Grundsatz ist die völlige Trennung von konventionellen und ökologischen Produktionslinien, Maßnahmen zur Minderung des Risikos der Kontaminierung, Reinigungsmaßnahmen, deren Überwachung und Wirksamkeit sowie die Einführung des HACCP- Konzeptes.

Die Bioqualität muss mit konsequenter Warenflusskontrolle sichergestellt werden.

GVO- Futtermittel sind verboten.

Die Herstellung von Bio- Futtermitteln hat gemäß Anforderungen dieser Richtlinie und gemäß der entsprechenden Bio- Verordnungen sowie nationaler Anforderungen in den jeweils geltenden Fassungen zu erfolgen.

Hierzu zählen u.a. die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91; VO (EG) Nr. 223/2003; VO (EG) 2254/2004; VO (EG) 1918/2002 sowie VO (EG) 830/2003 und VO (EG) 2001/18.

	Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller	
--	---	--

EIGENKONTROLLSYSTEM

Die Qualitätssicherung biologisch erzeugter Futtermittel hat mehrstufig zu erfolgen:

1. Auswahl des Herkunftslandes (Abschätzung GVO- Anbau der jeweiligen Region)
2. Auswahl vertrauenswürdiger Lieferanten und Händler
3. Nachweis und Dokumentation abgeschlossener Verträge mit den Lieferanten bezüglich Qualität (GVO- Grenzwerte eingehalten oder GVO-Gehalt unter Nachweisgrenze)
4. Nachvollziehbarer Warenfluss (Hard Identity Preservation (IP). Vertragsanbau; Kontrolle vom Feld bis zum endgültigen Produkt. Rückverfolgbarkeit der einzelnen Chargen ist gewährleistet: via Codes/Bestätigung von jedem Zwischenhändler. Getrennte Systeme wo möglich. Zum Teil Vertragsanbau und Kontrolle vom Feld bis zum Produkt (Hard IP).
5. Analysen zur Kontrolle des Qualitätssicherungssystems: bei jedem wichtigen Zwischenschritt (Ernte, Sammelstelle, Verlad Schiff, Entlad Schiff, Entlad Container, Produkt). Verifizierung der Non- GMO Produkte durch Laboranalysen.
6. Risikominimierung durch Ausschluss kritischer Stoffe, die aus GMO- Rohstoffen hergestellt wurden.

Die Zertifizierungsstelle hat die Etikettierung, Werbung und Geschäftspapiere des Unternehmens zu überprüfen. Das Unternehmen hat daher Einsicht in diese Dokumentationen zu gewähren. Darüber hinaus sind Dokumentationen über eingesetzte Komponenten, insbesondere deren Art und Zusammensetzung, Herkunft sowie ökologische Qualität durchzuführen. Für alle Komponenten müssen aussagekräftige Dokumente wie Betriebszertifikate, Lieferpapiere, Produktspezifikationen bzw. –beschreibungen und Originalkennzeichnungen vorliegen. Anforderungen zusätzlicher Erklärungen wie z.B. für Gentechnikfreiheit sind ebenfalls offen zu legen.

Liefer- bzw. Begleitpapiere müssen vollständig zur Einsicht vorliegen. Die Anteile der einzelnen Komponenten müssen dokumentiert sein. Dokumentationen über Mischanweisungen/Rezepturen sind vorzulegen.

TRENNUNG DER PRODUKTIONSLINIEN

Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass ökologische, Umstellungs- und konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind.

TRANSPORT

Ökologische, Umstellungs-, konventionelle Futtermittel müssen körperlich wirksam voneinander getrennt werden. Die Beförderung hat körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Erzeugnissen zu erfolgen. Verschleppungen sind von vorneherein zu unterbinden. Bei der Beförderung sind die abgehenden Erzeugnismengen zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen. Bei vorherigem Transport konventioneller Erzeugnisse ist eine angemessene Reinigung durchzuführen, deren Wirksamkeit zu kontrollieren und die jeweiligen Arbeitsgänge zu dokumentieren sind. Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Öko- Hinweis auf den Markt gelangen.

2.4 MINERALFUTTERHERSTELLUNG

Die Herstellung von Mineralfuttermitteln unterliegt der Prüfsystematik und wird ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Anforderungen überprüft. Ein Selbstmischer darf nur Mineralfuttermitteln von Herstellerbetrieben beziehen, die ebenfalls den Anforderungen entsprechen und ein gültiges Zertifikat vorweisen können. Der Bezug von Mineralfuttermitteln muss dokumentiert werden. Lieferscheine und Rechnungen sind dem Auditor vorzulegen.

2.5 HERKUNFT ALLER ROHSTOFFE UND KOKZIDIOSTATIKA

Der Bezug aller Rohstoffe und von Kokzidiostatika muss nachweislich dokumentiert werden. Die im Futtermittelwerk verwendeten Rohstoffe und Kokzidiostatika sind in der Datenbank zu hinterlegen und auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten. Die dem System gemeldeten Daten werden im Rahmen der Buchprüfung anhand von Rechnungen und Lieferscheinen abgeglichen.

2.6 LOGISTIK (FUHRPARK)

Unternehmen mit Fuhrpark müssen einen Wartungsplan für alle Transportfahrzeuge festgelegt haben.

Wartungs- und Reinigungshandlungen sind zu protokollieren. In der Organisation müssen Verfahrensweisen zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen eingeführt sein. Eine Überprüfung hat für ausgehende Frachten zu erfolgen.

Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller

3. SPEZIELLE KONTROLLKRITERIEN

3.1 VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG VON EIGENKONTROLLMAßNAHMEN

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, ein Eigenkontrollkonzept entsprechend den HACCP-Grundsätzen aufzubauen, durchzuführen und jährlich zu verifizieren.

Das Eigenkontrollsystem ist für Dritte nachvollziehbar aufzubauen. Folgende Systematik ist mindestens darzustellen:

- ✓ Schematische Darstellung des gesamten Produktionsprozesses
- ✓ Identifizierung der relevanten Parameter und eventuell damit verbundener interner Kontrollen innerhalb des Produktionsprozesses
- ✓ Implementierung eines HACCP- Konzeptes
- ✓ Beschreibung der Beherrschung der Prüfzeichen-relevanten Parameter
- ✓ Identifizierung relevanter Registrierungs- und Dokumentationsverfahren
- ✓ Durchführung von vorgeschriebenen Produktuntersuchungen gemäß „Kontrollsystematik für Futtermittelwirtschaft“

Anforderungen an die Dokumentation und Eigenkontrollen

Lfd.-Nr.	Kriterium	Forderung	Dokumentation
1	Zulassung	Zulassung der Mischfutterhersteller nach EU-Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22.12.1995	Bescheid für jede Produktionsstätte durch zuständige Landesbehörden
2	Qualitätsmanagement	QM-System vorhanden HACCP (Eigenkontrollsystem) KAT/GGE bei Folgeaudits Die gültigen Nachweise / Zertifikate müssen der prüfenden Zertifizierungsstelle vorgelegt werden.	Nachweis Nachweis Nachweis mit Prüfberichten
3	Rohstoffmeldung	Meldung für Legehennenfutter auf Basis der Positivliste der Normenkommission für Einzel Futtermittel. Die Qualität der verwendeten Produkte muss so beschaffen sein, dass bei Verfütterung die gewonnenen tierischen Produkte die erforderliche Lebensmittelqualität aufweisen. Eingabe aller verwendeten Roh- und Zusatzstoffe in die Datenbank	Eingabe Rohstoffe Wareneingangsbelege Mischprotokolle Datenblätter (DLG) Formblatt „Verwendete Rohstoffe im Legehennenfutter“

Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller

4	Rohstoffmanagement	<p>Einbeziehung der Stufen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstofflieferanten - Transportunternehmen <p>Das Eigenkontrollsystem ist jährlich zu verifizieren</p> <p>Einhaltung der EU- bzw. nationaler jeweils strengster Vorschriften für Herbizide, Pestizide und Fungizide</p>	<p>Produktspezifikationen in Einkaufskontrakten (gegebenenfalls Datenblätter)</p> <p>Wareneingangskontrollen nach Kontrollkriterien</p> <p>Lieferantenaudits</p> <p>Kontrolle der Vorrachten und Reinigung*</p>
5	Tierische Proteine	<p>Verbot von tierischen Bestandteilen sowie von recycelten pflanzlichen Fetten</p>	<p>Mischprotokoll, Rückstellproben Analysenberichte</p> <p>Deklaration</p> <p>Rohstoffspezifikation, Produktdatenblätter</p>
6	Zusatz- und Hilfsstoffe	<p>Meldung verwendeter Kokzidiostatika und Medizinalstoffe, die im Futtermittelwerk Einsatz finden</p>	<p>Mischprotokoll, Rückstellproben Analysenberichte</p> <p>Deklaration</p>
7	Deklaration	<p>Anwendung der offenen Deklaration aller verwendeten Einzel Futtermittel in absteigender Reihenfolge sowie die Deklaration der Inhalts- und Zusatzstoffe nach den jeweils gesetzlichen Anforderungen</p>	<p>Lieferscheine und / oder Sackanhänger</p> <p>Mischprotokolle</p>
8	Bewertungsschema	<p>Erstellung eines Bewertungsschemas basierend auf den Analyseergebnissen der Einzelfutteruntersuchungen</p> <p>Benutzung des Bewertungsschemas als Warn- und Meldesystem</p>	<p>Bewertung der Einzelergebnisse anhand der Grenz- und Richtwerte</p> <p>Aufzeichnung über eingeleitete Maßnahmen</p>
9	Produktkennzeichnung	<p>Eindeutige Kennzeichnung der Produkte</p> <p>ID-Nummer analog zur Schriftgröße der Deklaration</p>	<p>Lieferschein oder Sackanhänger</p>
10	Rückstellproben	<p>Entnahme einer Rückstellprobe aus jeder Produktionspartie auf Grundlage der EU-Richtlinie 95/69/EG. Aufbewahrung bis zum MHD (mind. 400 g). Bei Probenteilungen von Rückstellmustern muss eine Mindestmenge bis zur Aufbewahrungsfrist im Betrieb verbleiben.</p>	<p>Produktionsprotokolle</p> <p>Rückstellmuster</p>
11	Endproduktkontrolle	<p>Untersuchungen der Endprodukte (Rückstellproben) gemäß „Kontrollsystematik für Mischfutter“</p>	<p>Prüfplan</p> <p>Analysenbericht</p>

* Dies beinhaltet mind. zwei Lieferungen zuvor. Dabei sind zu dokumentieren: Fahrer, Kennzeichen der Fahrer und Anhänger, Art der Frachten, Datum, Unterschrift.
Bei Stichprobenkontrollen sind mind. 25% der Tageslieferungen zu kontrollieren.

3.2 PRÜFPLÄNE

3.2.1 KONTROLLKRITERIEN FÜR DIE EIGENKONTROLLE

Untersuchungen beinhalten Stoffe, die für Gesundheit von Menschen und Tieren relevant sein können oder von öffentlichem Interesse sind:

- **Umwelttoxine:** Dioxine, PCB
- **Mikroorganismen :** Salmonellen
- **Schwermetalle :** Arsen, Cadmium, Quecksilber, Blei
- **Tierische Bestandteile:** Tierische Bestandteile gemäß Verfütterungsverbotverordnung
- **Pflanzenschutzmittel:** lt. FMVO in Übereinstimmung mit EU-Recht vorzugsweise in Rohmaterialien

- **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK's)** nur gültig für Pflanzenöle und -fette als Einzelfuttermittel

Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller

3.2.2 ANZUWENDEnde UNTERSUCHUNGSMETHODEN – Grenz- und Richtwerte

Laborergebnisse sind nach anerkannten Standards akkreditierter Laboratorien zu gewinnen.

Anzuwendende Untersuchungsmethoden, Richt- und Grenzwerte

Stoff	gesetzlicher Grenzwert	Richtwert	Untersuchungsmethode
Dioxine		EU-Werte	PCDD/PCDF-Analytik
PCB`s		0,005 mg/kg	DFG-Methode
Salmonellen		s.thyphimurium s.enteritidis lt. Salmonellen VO	Methode DIN 10134
Schwermetalle: Cadmium, Blei, Arsen, Quecksilber	FMVO Anlage 5		Atomabsorptionsspektroskopie
Verschleppung			Kontamination mit Kokzidiostatika *
Tier. Bestandteile	VerfVerb G/V		Mikroskopie PCR qualitativ ** Gaschromatographie und Elektrophorese für Nachweis tierischer Fette
GVO	1829/2003/EU 1830/2003/EU		PCR qualitativ und quantitativ**
Pflanzenschutz- mittel (ab 2003)	FMVO Teil B	EU-Werte	Gaschromatographie, LCMS, etc***
PAK`s****		25 µg/kg/Ba (Benzo(a)pyren)	HPLC für screening GC-MS für quantitative Bestimmung

* Bei positiven Befunden aus dem 4 Platten-Hemmstofftest muss gezielt auf einzelne Antibiotika und Kokzidiostatika mittels Vanillintest und / oder Elektrophorese und DC mit Bioautographie nachuntersucht werden.

Nachweisbare Antibiotika sind: Avilamycin, Avoparcin, Zink-Bacitracin, Erythromycin, Flavophospholipol, Ionophore Antibiotika, Lincomycin, Penicilline, Spiramycin, Tetracycline, Tiamilin, Tylosin und Virginiamycin

** Zur Differenzierung von Befunden kann die PCR-Analytik herangezogen werden.

*** Die Auswahl der zu untersuchenden Substanzen wird in Abstimmung mit dem nationalen Rückstandsplan, dem Bundesmonitoring für Lebensmittel und dem Kontrollplan der amtlichen Futtermittelkontrollen jährlich festgelegt.

**** Angepasst an Normen von GMP aus den Niederlanden (Stand 4/2003).
Der Eingriffswert der Industrie ist im GMP bei 15 µg/kg/TEF festgelegt.

	Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller	
--	---	--

3.2.3 KONTROLLPLAN FÜR MISCHFUTTERHERSTELLER

**Kontrollplan für Mischfutterbetriebe nach Jahresmenge in t an KAT/GGE-
Legehennenfutter mit Anzahl der zu untersuchenden Proben**

Legehennenfutter in t / a	< 5.000	5.000 -10.000	10.000 -20.000	20.000 - 50.000
Substanz	Anzahl der Untersuchungen			
Dioxin	1	2	3	4
PCB	1	2	3	4
Salmonellen	2	4	5	6
Schwermetalle	1	2	2	3
Tierische Be- standteile	2	4	5	6
GVO (Bio-Futter)	2	4	5	6
Pestizide (Rohmaterial, Getreide, das für Legehennenfut- ter verwendet wird)	2	4	5	6

3.2.4 KONTROLLPLAN FÜR EINZELFUTTERHERSTELLER

Bei Einzelfuttermitteln ist grundsätzlich auf chemische Substanzen, die bei der Herstellung zur Extraktion eingesetzt werden, zu untersuchen.

Der Prüfplan muss unternehmensspezifisch entwickelt werden. Der Umfang muss auf den Probenplan und der daraus resultierenden Kosten der Mischfutterhersteller abgestimmt sein und die Kontrollsystematik für das betreffende Einzelfuttermittel abdecken.

Da die verstärkte Kontrolle der Rohwaren eine wesentliche Voraussetzung für eine Risikominimierung in Futtermitteln ist, muss in den betreffenden Kriterien (Salmonellen) mindestens eine Untersuchung pro Monat erfolgen.

Die Prüfpläne müssen von den Einzelfuttermittelherstellern umgehend umgesetzt werden.

3.2.5 KONTROLLPLAN FÜR SELBSTMISCHER

Bei Selbstmischern mit einer Jahresproduktion von weniger als 500 t werden im Rahmen der jährlichen Kontrolle im Legebetrieb von dem zuständigen Prüfinstitut mindestens 2 Rückstellmuster der hergestellten Futtermittel gezogen und nach den Kontrollparametern untersucht.

Es wird mindestens auf zwei Substanzen untersucht. Die Entscheidung, welche Parameter bei den gezogenen Futtermitteln untersucht werden, unterliegt dem Prüfinstitut, die Parameter wechseln jedoch jedes Jahr.

Kriterienkatalog für Mischfutterhersteller

Werden von einem Selbstmischer mehrere Legebetriebe beliefert, so erhöht sich die Untersuchungszahl nicht.

Dioxin-Untersuchungen müssen nur bei Nutzung von Trocknungsanlagen mit Direktbefeuerung oder bei positiven PCB-Befunden durchgeführt werden. Ebenfalls sind PCB- Untersuchungen in Fetten und Ölen durchzuführen.

Die Ergebnisse werden dem Selbstmischbetrieb zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Selbstmischer.

Kontrollplan für Selbstmischer

Substanz	Anzahl Analysen bei über 500 t / a	Anzahl Analysen unter 500 t/a
Dioxin (nur bei Trocknung mit Direktbefeuerung oder positivem PCB-Befund)	2	
PCB	2	1
Salmonellen	1 / Quartal	1
Schwermetalle	1	
Antibiotische Leistungsförderer (Wenn kein Nachweis vom Vorlieferanten vorliegt; Dokumentationen sind vorzulegen)	stichprobenartig	
Tierische Bestandteile	2	
GVO (Bio- Futter)	2	
Pestizide	2	1

Werden von einem Futtermittelmischbetrieb mehr als 500 t pro Jahr hergestellt, so erfolgt die analytische Kontrolle nach der oben aufgeführten Systematik in Eigenverantwortung des Betriebes. Die Analyseergebnisse werden vom Prüfinstitut kontrolliert.

Bei Selbstmischemern mit einem jährlichen Produktionsvolumen unter 500t können Futterproben gemäß 3.2.1 Kontrollkriterien für Eigenkontrolle beauftragt werden, wenn keine eigenen Ergebnisse vorliegen. Dafür sollen **zwei Parameter** untersucht werden.

Bei Selbstmischemern mit einem jährlichen Produktionsvolumen über 500t müssen dem Prüfer entsprechende Futterproben gemäß Kontrollkriterien nachgewiesen werden (d.h. der Betrieb organisiert eigenverantwortlich die Probennahme).

Die Analyseergebnisse werden vom Prüfinstitut kontrolliert.

Selbst hergestelltes Futter dient lediglich als eigene Futtergrundlage und darf daher nicht an Außenstehende veräußert werden. Die Herstellung kann jedoch in Kooperation mit anderen Landwirten erfolgen. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

Grundsätze zum Umgang mit selbst produzierten Futtermitteln (Getreide- Mischer)

a) *Sorgfältige Lagerung der Futtermittel, Vermeidung von Verunreinigungen*

Die Lagerbedingungen gilt es zu optimieren (hier: sauber, trocken, kühl). Dies sollte durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Kontrolle der Nährstoffgehalte
- Gewährleistung der Getreidehygiene durch Überwachung von Keimzahl, Mykotoxinen, Mutterkorn und unerwünschte Beimengungen
- Kontrolle der Feuchte
- Kontrolle der Temperatur im Lager
- Reinigung und Desinfektion des Lagers

Vor der Lagerung des Getreides sind die Silos und Lagerräume gründlich zu reinigen, eine Bekämpfung von vorhandenen Kornkäfern, Milben und anderen Schädlingen ist ebenfalls durchzuführen.

Lagerräume, Wände und Böden sollten fugenfrei beschaffen sein. Eine eventuell notwendige Reinigung des Getreides hat zu erfolgen, die Konservierung des gesamten Getreides hat zu erfolgen, die Konservierung des gesamten Getreides gilt es sofort nach der Ernte durch Trocknen, Kühlen oder Einsatz von Propionsäure sicherzustellen. Kondenswasserbildung ist zu vermeiden.

Während der Lagerung des Getreides sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen (Geruch, Temperatur) Wasserdampfentwicklungen in der Umgebung der Lagerstätte sollten vermieden, Belüftungsmöglichkeiten sollten geschaffen werden (Gebläse, Umluft). Bei Schädlings- oder Schadnagerbefall sind entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Die für den Produktionsprozess von Futtermitteln bestimmten technischen Einrichtungen sind turnusmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

b) *Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Dokumentation*

Eine Dokumentation aller Futterzukäufe wird durchgeführt. Die eingesetzten Futtermittel sind nachvollziehbar. Eingelagerte Futtermittel werden für Dritte nachvollziehbar und eindeutig gekennzeichnet. Die Mischfutterherstellung erfolgt anhand der Rationsberechnung.

Einsatz mobiler Mahl- und Mischanlagen

Stationäre Mischanlagen sind obligatorisch; mobile Mahl- und Mischanlagen dürfen nur unter nachfolgend erfüllten Anforderungen eingesetzt werden.

Betriebe, die Futtermittel in eigenen Anlagen mischen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll anzufertigen, aus dem die Anteile der Komponenten hervorgehen.

Mobile Mahl- und Mischanlagen werden nur unter folgenden Bedingungen akzeptiert:

- Amtliche Anerkennung der mobilen Mahl- und Mischanlage liegt vor.
- Vertragliche Vereinbarung mit Dienstleister liegt vor.
- Mischprotokolle sind ausgefüllt (siehe Formblatt).
- Rückstellproben der jeweils ersten Mischcharge eines Produktionszyklus sind zu nehmen.
- Die Aufbewahrung der Rückstellprobe erfolgt über mind. ½ Jahr.

Beim Einsatz mobiler Mahl- und Mischanlagen wird eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Dienstleister angestrebt.

4. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN UND DEREN DOKUMENTATION

Zur Absicherung der Einhaltung der Vorgaben innerhalb der Futtermittelherstellung werden ausreichende interne Kontrollen durchgeführt (Eigenkontrolle). Das Eigenkontrollsystem ist nach HACCP Grundsätzen zu implementieren und wird nach dem jeweils geltendem Recht durch eine von EEC zugelassene neutrale Zertifizierungsstelle überprüft.

Die internen Kontrollen können einerseits durch automatische Registrierungsprozesse (z.B. automatische Temperaturaufzeichnungen) andererseits auch durch manuelle Aufzeichnungsprozesse (z.B. Wareneingangskontrollen) sichergestellt werden.

Bestandteil einer Zertifizierung ist neben dem Prüfbericht der Mängelbericht zur neutralen Kontrolle. Dieser enthält die Stellungnahme des Betriebes zum erfolgten Audit. Die Mängel sind innerhalb 4 – 6 Wochen abzustellen; der Mängelbericht sowie entsprechende Belege zur Behebung der Mängel sind an die zuständige Zertifizierungsstelle zu schicken. Der Zeitrahmen für ein eventuelles Nachaudit obliegt der Verantwortung der Zertifizierungsstelle darf aber 6 Monate nicht überschreiten.

4.1 MAßNAHMEN IN KRISENFÄLLEN

Der Zeichennutzer ist dazu verpflichtet, den Zeichengeber unverzüglich zu informieren, sofern der Verdacht oder die Annahme besteht, dass ein Produkt nicht verkehrsfähig nach den jeweils geltenden Gesetzen ist und/oder den Anforderungskriterien des Standardinhabers nicht entspricht.

Krisenmanagement und Krisenbewältigung obliegen dem Verantwortungsbereich des Zeichennutzers.

4.2 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Die Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten entsprechend der gesetzlichen Regelungen für Mischfutterhersteller aufbewahrt werden. Gleiches gilt für Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe und Eigenmischungen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, mindestens jedoch 2 Jahre.

4.3 ALLGEMEINE BETRIEBSDATEN

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit sämtlichen Produktionsstätten
- Ansprechpartner und Vertretung
- Telefon- und Faxnummer
- e-Mail-Adresse
- Zulassung und Registriernummer
- Angaben und Dokumente zu vorhanden Qualitätsmanagementsystemen (z.B. ISO 9000ff, ISO 9001:2000, GMP, HACCP, Eigenkontrollsystem für landwirtschaftliche Selbstmischer nach Vorgaben KAT bzw. GGE)

5. PRÜFUNG IM RAHMEN DER RÜCKVERFOLGBARKEIT

Im Rahmen der Rückverfolgbarkeit werden im Futtermittelwerk allgemeine Betriebsdaten, branchen- und produktspezifische Darstellungen der Kriterien und entsprechender Anforderungen an Dokumentation und Eigenkontrolle sowie mitgeltende Unterlagen überprüft. Die Prüfungen basieren auf dem Dokumentations- und Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens sowie der Rohstoffmeldungen in die Datenbank, im Wesentlichen:

- Rechnungen
- Lieferscheine
- Mischprotokolle
- Rezepturen
- Analyseberichte

Die administrative Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsbereiche:

- Belegprüfung / Stichprobenprüfung der Herkunft
- Systemprüfung / Prüfung des internen Rückverfolgbarkeitssystems
- Vollständigkeit der Rohstoffmeldungen

Es erfolgt eine Beurteilung des Rückverfolgbarkeitssystems, dessen Vollständigkeit und einer Stichprobenüberprüfung der Herkunftsnachweise und verwendeten Rohstoffe..

Die prüfende Stelle verpflichtet sich gegenüber den geprüften Unternehmen zur Geheimhaltung der Daten und der ausschließlichen Verwertung der ermittelten Daten für Prüfungszwecke. Dies umfasst sowohl die beauftragten Prüfinstitute als auch die von diesen Unternehmen beauftragten Personen wie Auditoren, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Im Falle von Abweichungen wird der Zeichengeber informiert.